

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 35

3. Mai

2021

## Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021 im Wahlkreis Nr. 181 Main-Taunus

### 1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

### 2. Wahlkreisabgrenzung

Zum Wahlkreis Nr. 181 Main-Taunus gehören die Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises sowie die Städte, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus und Steinbach (Taunus) des Hochtaunuskreises.

### 3. Wahlvorschlagsrecht

3.1 Nach §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S.1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395), können Kreiswahlvorschläge eingereicht werden

#### 3.1.1 von Parteien:

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 S. 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 S. 2 bis 6 BWG).

- 3.1.2 **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** (nachstehend als "andere Kreiswahlvorschläge" bezeichnet).
- 3.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eine(s)/r Bewerber(s)/in enthalten. Jede(r)/e Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Muster der Anlage 15 zur BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (siehe Nr. 7) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 3.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Muster der Anlage 14 zur BWO). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Nr. 6.4.
- 3.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 3.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Muster der Anlage 14 zur BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Muster der Anlage 13 zur BWO). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Nr. 6.4.
- 3.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

#### **4. Wählbarkeit**

Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 26. September 2021 Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG). Wer sich als Bewerber/in für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er oder sie nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

#### **5. Aufstellung von Parteibewerber(n)/innen**

- 5.1 Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerber(s)/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Jede(r)/e stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den

Bewerber(n)/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWG wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

- 5.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerber(s)/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Muster der Anlage 17 zur BWO). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer(n)/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

## **6. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

- 6.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. - bei anderen Kreiswahlvorschlägen - deren Kennwort enthalten.
- 6.2 Die Bewerber/innen müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.
- 6.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dieses fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, mit anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter/innen telefonisch zu erreichen sind.
- 6.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir kostenfrei ausgegebenen amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Bei der Anforderung dieser Formblätter sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerber(s)/in anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/in in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichner(s)/in auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung des/der Unterzeichner(s)/in im Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der/die Unterzeichner/in in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Jede(r)e Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre weiteren Unter

schriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerber(s)/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 6.5 Wahlbewerber/innen, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist, können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebenden schriftlichen Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine sog. "Erreichbarkeitsanschrift" angegeben wird. Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen nach Nr. 6.4 ist beim Vorliegen einer Erklärung für die Aufnahme einer Erreichbarkeitsanschrift auch diese in das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) aufzunehmen. Die Wahlvorschlagsträger sollten bei der Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften auf den Sperrvermerk im Melderegister hinweisen und eine Erreichbarkeitsanschrift angeben.
- 6.6 Dem Kreiswahlvorschlag (Muster der Anlage 13 zur BWO) sind außerdem beizufügen:
- a) eine Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber(s)/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO);
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO);
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 5.2) nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO)
  - d) bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO.

## 7. Einreichungsfrist (gem. § 19 BWG) und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum

**19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 181 Main-Taunus,  
(Landratsamt, Raum 2.079), Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim a. Ts.**

Kreiswahlvorschläge müssen bis zu der og. Einreichungsfrist dem Kreiswahlleiter im Original zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronische übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren besteht im Wahlverfahren nicht. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Auch die Anlagen zu dem Kreiswahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen; sie können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit (vgl. Nr. 6.6 b)) und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags (vgl. Nr. 6.6 d)), die aus Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschriften selbst müssen bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist beim Kreiswahlleiter eingegangen sein. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30. Juli 2021 vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, sämtliche schriftliche Erklärungen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreiswahlvorschlags einzuholen sowie Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen - vgl. Nr. 6.6 b) u. 6.6 d) - bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Die amtlichen Vordrucke werden von der Dienststelle des Kreiswahlleiters kostenfrei zur Verfügung gestellt. Alle Vordrucke sind - mit Ausnahme des Musters 14 zur BWO - auch im Themenportal Wahlen des Landeswahlleiters unter der Internetadresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) abrufbar.

## **8. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

- 8.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 8.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des/der Bewerbers/Bewerberin möglich ist, gilt Nr. 8.1 S. 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 BWG behoben werden.
- 8.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 30. Juli 2021 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

65719 Hofheim am Taunus, den 03.05.2021

Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises Nr. 181 Main-Taunus

gez.

Dieter Bukatsch  
Kreiswahlleiter

---